

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3149**

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN • Düsternbrooker Weg 70 • 24105 Kiel

An die Vorsitzende des Bildungsausschusses
Zu Händen Herrn Ole Schmidt

- Im Hause -

**Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landtag Schleswig-Holstein**

Anke Erdmann
Stellv. Fraktionsvorsitzende
Schulpolitische Sprecherin

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Zentrale: 0431/988-1500
Durchwahl: 0431/988-1514
Telefax: 0431/988-1501
anke.erdmann@gruene.ltsh.de

Kiel, 28.11.2011

Für den Bildungsausschuss am 01.12.2011: "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes - Stärkung der Freien Schulen" (Dr.17/510) in neuer Fassung

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,
sehr geehrter Herr Schmidt,

im Rahmen seiner Beratung bitte ich den Ausschuss, den "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes - Stärkung der Freien Schulen" (Dr.17/510) in folgender neuer Fassung dem Landtag zur Annahme zu empfehlen:

"Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes - Stärkung der Freien Schulen"

Der Landtag wolle beschließen:

Änderung des Schulgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) vom 24.1.2007 wird wie folgt geändert:

Art. 1 – Änderung

§ 119 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land gewährt dem Träger bei Bedarf einer genehmigten Ersatzschule Zuschüsse zu den laufenden Kosten (Sach- und Verwaltungskosten), den Kosten der Lehrkräfte (Personalkosten) sowie den Investitionskosten, wenn die Schule nach Genehmigung der Errichtung ein Jahr ohne Beanstandung betrieben worden ist (Wartefrist). Die Zuschüsse werden neuen Ersatzschulen erstmals nach Ablauf des zweiten Jahres rückwirkend für das zweite Jahr gezahlt.“

Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die erzielbaren Einnahmen des Schulträgers die nach § 120 berücksichtigungsfähigen Sach-, Verwaltungs-, Personal- und Investitionskosten nicht abdecken.“

Der Absatz 4 entfällt.

§ 120 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird geändert zu: „Berücksichtigungsfähige Sach-, Verwaltungs-, Personal- und Investitionskosten“

Es wird ein neuer Absatz 1 eingefügt:

„Grundlage für die Berechnung ist ein Schülerkostensatz, der auf einer transparenten und aktuellen Vollkostenrechnung beruht.“

Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„Als Sach-, Verwaltungs- und Investitionskosten werden die laufenden Kosten entsprechend § 111 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 für die Berechnung des Bedarfes berücksichtigt, die für eine Schülerin oder einen Schüler einer vergleichbaren Schulstufe (Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II), gemittelt über die allgemeinbildenden Schularten, des öffentlichen Schulwesens vom Schulträger aufzuwenden sind.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„Als Personalkosten werden die Aufwendungen berücksichtigt, die den persönlichen Kosten für Lehrkräfte und pädagogisches Personal im öffentlichen Schuldienst nach § 36 Abs. 2 mit Ausnahme der Nummern 3 und 6 an einer vergleichbaren Schulstufe (Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II), gemittelt über die allgemeinbildenden Schularten, des öffentlichen Schulwesens entsprechen.“

Der Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„Sind die Schulstufen nicht mit Schulstufen im öffentlichen Schulwesen (Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II) vergleichbar, werden die berücksichtigungsfähigen Kosten auf der Grundlage des Bildungsangebots bestehender Schulstufen, gemittelt über die allgemeinbildenden Schularten, für die Zuschussberechnung durch das für Bildung zuständige Ministerium festgelegt.“

Der Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„Um die Nachvollziehbarkeit und Aktualität der berücksichtigungsfähigen Kosten zu gewährleisten, regelt eine Verordnung das Nähere.“

§ 121 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„Bei der Erhebung der Beiträge nach § 121 Abs. 1 Satz 2 ist das Sonderungsverbot einzuhalten. Das Land kontrolliert regelmäßig die erhobenen Schulgelder und angewandten Ermäßigungstatbestände und gewährleistet die Einhaltung des Sonderungsverbotes.“

§ 122 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuschüsse ergeben sich aus einer transparenten, nachvollziehbaren Berechnung der Schülerkostensätze. Hierfür sind die Sachkosten (§ 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4), die Investitions- und Verwaltungskosten (§ 111 Abs. 1) sowie die Personalkosten (§ 36 Abs. 2) zu Grunde zu

legen, die im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler an einer vergleichbaren Schulstufe (Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II), gemittelt über die allgemein bildenden Schularten, des öffentlichen Schulwesens in dem der Feststellung vorausgehenden Jahr entstanden sind. Der Berechnung der Personalkosten sind jeweils die durchschnittlichen Versorgungsbezüge der Schulstufen der allgemein bildenden Schulen zu Grunde zu legen. Der Schülerkostensatz der Ersatzschule beträgt bei

1. den Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ 100 %,
 2. den allgemein bildenden Schulen und den sonstigen Förderzentren 85 %,
 3. den berufsbildenden Schulen 50 %
- von dem nach Satz 3 ermittelten Wert.

Abweichend von Satz 5 Nr. 2 wird das für Bildung zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe des Schülerkostensatzes für die allgemein bildenden Schulen und sonstigen Förderzentren für die Jahre 2013 bis 2016 festzulegen. Aufgrund der zum 1. Januar 2013 vorliegenden Berechnungsgrundlage im Sinne von Satz 2 wird in der Verordnung festgelegt, in welchen Stufen jährlich die Förderquote von 85 % bis zum Jahr 2017 erreicht wird. Dabei darf die absolute Höhe des Zuschusses pro Schüler nicht den dem Schulträger im Jahr 2011 gewährten Betrag unterschreiten.“

§ 122 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Berechnung der Zuschüsse werden die entsprechenden pauschalierten Schülerkostensätze der vergleichbaren Schulstufen (Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II), gemittelt über die allgemeinbildenden Schularten, des öffentlichen Schulwesens zugrunde gelegt.“

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist im Übrigen eine Schulstufe einer Schule in freier Trägerschaft nicht mit einer Schulstufe im öffentlichen Schulwesen vergleichbar, wird sie unter Berücksichtigung ihres Bildungsangebots einer bestehenden Schulstufe zugeordnet.“

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Schüler und Schülerinnen mit anerkanntem Förderbedarf im integrierten Unterricht wird dem Zuschuss der Schülerkostensatz der Förderschulen zugrunde gelegt.“

Art. 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung

Schulen in Freier Trägerschaft sind ein wichtiger Teil der Schullandschaft. In Schleswig-Holstein ist bundesweit der geringste Anteil von Schulen in freier Trägerschaft zu verzeichnen. Dies hängt u.a. mit den hohen Hürden zusammen, die neue Schulen bei einer Neugründung zu überwinden haben. Zudem ist die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft intransparent. Dies wurde mehrfach durch den Landesrechnungshof kritisiert. Die derzeitige Zuschusshöhe ist zudem nicht zukunftsfest. Schulen in freier Trägerschaft, müssen dem verfassungsrechtlich verankerten Sonderungsverbot gerecht werden und gerecht werden können. Die Verantwortung, diesen Grundsatz einzuhalten, kann nicht allein bei den Schulträgern liegen, es leitet sich daraus auch eine Verantwortung für die Landesregierung ab, z.B. durch Vereinbarungen zu einer landesweiten Sozialstaffelregelung.

Wartezeit:

Die Freien Schulen müssen bisher die ersten zwei Jahre ohne Zuschüsse auskommen. Das BVerfG hat in seinem Urteil Aktenzeichen 1 BvR 682/88 und 712/88 vom 9.3.1994 entschieden, dass Wartezeiten nicht die Wirkung einer Gründungssperre haben dürfen. Daher wird vorgeschlagen, den Vorschlag des Landesrechnungshofes zu übernehmen: Die Wartezeit wird auf ein Jahr verkürzt und der Zuschusses rückwirkend am Ende des zweiten Jahres gezahlt, wie es der LRH vorschlägt.

Transparente Schülerkostensätze:

Die Zusammensetzung der Zuschüsse an Ersatzschulen ist im Schulgesetz nicht transparent geregelt. Der Gesetzentwurf folgt dem Vorschlag des Landesrechnungshofes, einheitliche Sätze für alle Schulen in freier Trägerschaft anzusetzen und die Sätze nicht nach Schularten, sondern nach Schulstufen zu differenzieren. Zudem werden die Sätze auf Vollkostenbasis errechnet. Aus Gründen der Transparenz, der Gleichbehandlung und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands bei der Berechnung der Schülerkostensätze sollte sich der Schülerkostensatz grundsätzlich am Kostensatz des jeweiligen Vorjahres orientieren, wie es bei den Schulen der Dänischen Minderheit bereits der Fall ist. Die Berechnungsgrundlage für die Schülerkostensätze muss transparent und fair erarbeitet werden. Ein solcher Prozess läuft sinnvoller Weise mit Vertretungen aus Ministerium, dem Landesrechnungshof, den freien Trägern selber und ggfs. mit ParlamentarierInnen und sollte bis 2013 abzuschließen sein. Die Ergebnisse können dann auf dem Verordnungswege alles Weitere regeln.

Sach-, Verwaltungs- und Investitionskosten:

Aus Gründen der Planungssicherheit und Verwaltungsvereinfachung sollte die bei den Schulkostenbeiträgen (§ 111 SchulG) gefundene Lösung auf die Schulen in Freier Trägerschaft übertragen werden. Deshalb sollen in die künftige Berechnungsgrundlage auch Zahlen einfließen, die derzeit vom Schulträger für öffentliche Schulen gezahlt werden. Dafür kann die Möglichkeit freiwilliger Zuwendungen zu Bauinvestitionen in § 119 Absatz 4 entfallen.

Personalkosten:

Grundlage sind die durchschnittlichen Kosten für Lehrkräfte und pädagogisches Personal, das sich an den landesweiten Ausgaben vergleichbarer Schulstufen orientiert.

Berücksichtigung von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf:

Das Schulgesetz fordert in §5 Absatz 2, bei sonderpädagogischem Förderbedarf möglichst inklusiven Unterricht durchzuführen. Für Schüler und Schülerinnen mit anerkanntem Förderbedarf im integrierten Unterricht wird derzeit nur der geringere Schülerkostensatz der allgemeinbildenden Schulen als Zuschuss gezahlt. Wie bei öffentlichen Schulen müssen auch bei Freien Schulen die erhöhten Aufwendungen berücksichtigt werden, damit Integration stattfinden kann. Hier gibt es eine abweichende Regelung zu den Schulen in öffentlicher Träger-

schaft, die solange gerechtfertigt ist, wie Schulen in freier Trägerschaft nicht auf die Förderzentren zugreifen können.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Entwurf für den Doppelhaushalt 2011/2012 hat die Grüne Landtagsfraktion zusätzliche 6,0 bzw. 6,5 Mio. Euro pro Jahr zur stärkeren Förderung von Schulen in freier Trägerschaft eingestellt. Im Rahmen der Anhörung im Ausschuss und aufgrund der Ausführungen des Landesrechnungshofes ist aber deutlich geworden, dass die Berechnungsgrundlage grundsätzlich geändert werden muss. Damit lassen sich die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Bestandteile aber nur bedingt abschätzen.

Darum soll das Gesetz schrittweise und in einem klar definierten finanziellen Korridor in Kraft treten. Pro Haushaltsjahr soll die zur Verfügung stehende Summe um rund 1,5 Mio. Euro aufwachsen.

Im aktuellen Doppelhaushalt hat die Landesregierung eine Besserstellung der Schulen in freier Trägerschaft nicht vorgesehen. Darum schlagen wir vor, dass dieses Gesetz in einem ersten Schritt zum 31.1.2013 in Kraft tritt, so dass zuvor eine entsprechende haushaltsgesetzliche Grundlage und die nötige neue Berechnungsgrundlage geschaffen werden kann. Die vollständige Umsetzung soll zum Jahre 2017 erfolgen.

Anke Erdmann
und Fraktion